



Antragsbeilagen zur Baubewilligung §14 NÖ BO 2014

Dem Antrag auf Baubewilligung §14 sind anzuschließen:

1. Nachweis des Grundeigentums (Grundbuchsabschrift auch bei der Gemeinde erhältlich) höchstens 6 Monate alt oder Nachweis des Nutzungsrechtes:
 - a) Zustimmung des Grundeigentümers oder
 - b) Zustimmung der Mehrheit nach Anteilen bei Miteigentum, sofern es sich nicht um Zu- oder Umbauten innerhalb einer selbständigen Wohnung, einer sonstigen selbständigen Räumlichkeit oder auf einem damit verbundenen Teil der Liegenschaft im Sinn des § 1 oder § 2 des Wohnungseigentumsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 70/2002 in der Fassung BGBl. I. Nr. 30/2012, handelt
2. Nachweis des Fahr- und Leitungsrechtes (§ 11 Abs. 3), sofern erforderlich.
3. Bautechnische Unterlagen:
 - a) ein Bauplan (§ 19 Abs. 1) und eine Baubeschreibung (§ 19 Abs. 2) jeweils dreifach,
 - b) zusätzlich, wenn Straßengrund abzutreten ist (§ 12), ein von einem Vermessungsbefugten (§ 1 des Liegenschaftsteilungsgesetzes, BGBl. Nr. 3/1930 in der Fassung BGBl. I Nr. 190/2013) verfasster Teilungsplan
4. Energieausweis dreifach, sofern erforderlich.(Bei Neu- und Zubau von mehr als 50m² Wohnraum)
5. Nachweis über die Prüfung des Einsatzes hocheffizienter alternativer Energiesysteme bei der Errichtung und größeren Renovierung von Gebäuden (§ 43 Abs. 3).

- (2) Alle Antragsbeilagen sind von den Verfassern zu unterfertigen. Die Verfasser der bautechnischen Unterlagen (z. B. Baupläne, Beschreibungen, Berechnungen) sind – unabhängig von behördlichen Überprüfungen – für die Vollständigkeit und Richtigkeit der von ihnen erstellten Unterlagen verantwortlich.
- (3) Wenn dem Bauantrag eine Bestätigung von einer unabhängigen gewerberechtlich oder nach dem Ziviltechnikergesetz 1993, BGBl. Nr. 156/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 4/2013, befugten Person angeschlossen ist, aus der hervorgeht, dass das Bauvorhaben den bautechnischen Vorschriften im Hinblick auf die Interessen
- des Brandschutzes,
 - der Hygiene, der Gesundheit und des Umweltschutzes,
 - der Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit,
 - des Schallschutzes oder
 - der Energieeinsparung und des Wärmeschutzes

entspricht (Bestätigung über die Einhaltung der OIB Richtlinien 1 – 6), kann die Behörde auf die Einholung entsprechender Gutachten verzichten, wenn nicht im Verfahren Zweifel an der Richtigkeit dieser Bestätigung auftreten. Die unabhängige befugte Person muss vom Planverfasser verschieden sein, darf zu diesem in keinem Dienst- oder Organschaftsverhältnis stehen und hat dies ausdrücklich auf der Bestätigung zu erklären.



Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

3388 Markersdorf, Feuerwehrgasse 2

Bez. St. Pölten, NÖ

Email: gemeindeamt@markersdorf-haindorf.at

www.markersdorf-haindorf.gv.at

Tel: 02749/2261

Antragsbeilagen zur Bauanzeige §15 NÖ BO 2014

Der Bauanzeige §15 sind anzuschließen:

Bauanzeige (1-fach)

Beilagen (jeweils 2-fach):

- Einreichplan (Grundriss, Schnitt, Ansichten) - maßstäbliche Darstellung!
- Lageplan 1:500 eingeordnet
- Baubeschreibung (Dacheindeckung, Schneelast *), Regenwasserentsorgung, bei Bau direkt an der Grundstücksgrenze - siehe Pkt.2.- Brandschutzausführung)
- Zustimmungserklärung des unmittelbar betroffenen Nachbarn

*) Zur Information:

Die Schneelast am Dach ist im Gemeindegebiet von Markersdorf-Haindorf mit mind. 1,2 kN/m² (120 kg/m²) anzunehmen.

Carport an der Grundstücksgrenze:

Wird an einer gemeinsamen Grundstücksgrenze angebaut, so ist lt. OIB-Richtlinie 2.2 (Pkt. 2.1) zur Trennung eine Wand mit einem Feuerwiderstand von REI 30 bzw EI 30 bis zur Dacheindeckung herzustellen.

Der Baubeginn und die Fertigstellung des Bauvorhabens sind der Gemeinde bekannt zu geben



Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf
3388 Markersdorf, Feuerwehrgasse 2

Bez. St. Pölten, NÖ
Email: gemeindeamt@markersdorf-haindorf.at
www.markersdorf-haindorf.gv.at
Tel: 02749/2261

Antragsbeilagen zu Meldepflichtigen Vorhaben §16 NÖ BO 2014

Einem meldepflichtigen Vorhaben §16 sind anzuschließen

Die Meldung zur Aufstellung von Öfen hat der hierzu befugte Fachmann an die Baubehörde unter Anschluss des Befundes über die Eignung der Abgasführung für den angeschlossenen Ofen zu erstatten (Anschlussbefund von Rauchfangkehrer).